

§ 53 ÄKWO 2006 Kundmachung des Wahlergebnisses und der Mandatzuteilung

ÄKWO 2006 - Ärztekammer-Wahlordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 53.

Die Wahlkommission hat das jeden Wahlkörper gesondert ausweisende Wahlergebnis und die Namen der gewählten Kammerräte (Kammerrätinnen) unverzüglich kundzumachen.

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at